

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. **Mustr. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts
zu
Pulsnik
und des Stadtrathes

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen
bei
Herrn Buchdruckereibes. P a b s t
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureau von Haas &
Stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Roffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 63.

9. August 1893.

Bekanntmachung, das Cinquartierungsregulativ betr.

Von den städtischen Collegien ist für hiesige Stadt ein Regulativ, die Leistungen für die bewaffnete Macht im Kriegs- und Friedenszustand betreffend, aufgestellt worden. Dasselbe liegt zu Jedermanns Einsicht auf hiesiger Rathschreiberei aus und tritt mit der bevorstehenden Cinquartierung in Kraft. Nach § 5 dieses Regulatives ist die Naturaleinquartierung eine für alle angeeigneten und unangeeigneten steuerpflichtigen Einwohner hiesiger Stadt gleiche Last.

Als Grundlage für die Vertheilung derselben dient bei den angeeigneten Einwohnern die Zahl der auf ihren Gebäuden, Gärten, Feldern, Wiesen und sonstigen Grundstücken ruhenden Steuer-Einheiten dergestalt, daß

auf	1— 50	Steuer-Einheiten	1 Mann,
"	51—100	"	2 "
"	101—200	"	3 "
"	201—300	"	4 "
"	301—400	"	5 "

und auf je weitere 100 Steuer-Einheiten je 1 Kopf mehr berechnet wird.

Werden die vorstehenden beiden ersten Klassen um je 25 und die weiteren Klassen um je 50 Steuer-Einheiten überstiegen, so tritt eine Vermehrung der Cinquartierung um je 1 Mann ein.

Bei den Unangeeigneten dient das jährliche Einkommen eines Jeden nach Maßgabe des städtischen Anlagen-Catasters als Grundlage für die Naturaleinquartierung, so daß auf ein Einkommen von

1801 M. bis 3000 M.	1 Mann,
3001 " " 4200 "	2 "

auf und auf ein Mehreinkommen bis zu 2000 M. je 1 Mann mehr Cinquartierung gerechnet wird, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in § 11 des Regulatives.

Ist die Verpflichtung zur Uebernahme der Natural-Cinquartierung nach Maßgabe des jährlichen Einkommens eine höhere als nach Maßgabe der Steuer-Einheiten, so wird bei der Vertheilung der Natural-Cinquartierung das Einkommen zu Grunde gelegt. Den Mannschaften der bevorstehenden Cinquartierung ist nach Maßgabe der Bestimmung in Punkt 2 der Instruction über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 volle Verpflegung zu gewähren, wofür die Quartierwirthe unter Einrechnung eines Zuschusses aus der Stadtkasse 80 \mathcal{M} Vergütung für 1 Mann pro Tag erhalten.

Pulsnik, am 7. August 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Donnerstag, den 10. d. M.,

Nachmittags $\frac{1}{2}$ 7 Uhr,

Probe mit den Spritzen Nr. 3 u. 4.

Die Mannschaften werden beordert sich mit Binde versehen zu dieser Zeit am Spritzenhaus neben der Kirche einzufinden.

Unentschuldigtes Wegbleiben wird mit 1 M. bestraft.
Als Entschuldigung gilt nur Abwesenheit vom Orte und Krankheit.
Pulsnik, am 7. August 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung, Gesichts-Schießen bei Großnaundorf betreffend.

Am 11., 12., 14., 15., 16. und 17. August d. J. werden von dem königlichen Pionier-Bataillon Nr. 12 und dem königlichen 2. Grenadier-Regiment Nr. 101 Gesichtschießübungen mit scharfer Munition dicht nördlich von Großnaundorf täglich in der Zeit von früh 8 Uhr bis ungefähr 3 Uhr Nachmittags abgehalten werden.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird hiermit Folgendes angeordnet:

1. Das Schießgelände zwischen Großnaundorf und dem Keulenberge, einschließlich der nach Großnaundorf zu gelegenen bewaldeten Abhänge des Keulenberges und des Raichsberges, darf während der Zeit des Schießens nicht betreten werden; es haben deshalb während dieser Zeit alle Feldarbeiten zu unterbrechen; auch ist das Sammeln von Beeren, Pilzen, Holz etc., ebenso wie alles Betreten der Holzbestände an den nach Großnaundorf zu gelegenen Abhängen des Keulenberges und seiner Vorberge verboten.
2. Die von Großnaundorf nach Oberlichtenau und Reichenbach führenden Verkehrswege werden während der Schießzeit vollständig gesperrt.
3. Den Weisungen der ausgestellten Sicherheitsposten und der Gendarmen ist zur Vermeidung sofortiger Verhaftung unweigerlich Folge zu leisten.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bestraft, wenn nicht eine höhere Strafe verurtheilt ist.

Kamen z., am 5. August 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Grdmannsdorf.

Die Finanzreform im Reiche.

Am Dienstag sind die Finanzminister der größeren deutschen Bundesstaaten in Frankfurt a. M. zusammengetreten, um über die brennend gewordene Frage einer Reform der Reichsfinanzen zu beraten. Es unterliegt schon jetzt nicht dem geringsten Zweifel, daß Herr Dr. Miquel auch in dieser wichtigen Reformfrage die eigentliche treibende Kraft sein wird und daß somit dem künftigen Schatzsecretär des Reiches nur die Aufgabe zufallen dürfte, die von der Frankfurter Ministerconferenz zu erwartenden Steuer- und finanzpolitischen Beschlüsse im Spezielleren durchzuführen. Wenn bereits ist ja der preussische Finanzminister mit den Grundzügen seines Planes zur gedeihlichen Umgestaltung der Reichsfinanzen, welcher den Ministerberatungen in Frankfurt zur wesentlichen Unterlage dienen soll, hervorgetreten, und zweifellos wird Herr Dr. Miquel seinen ganzen Einfluß aufbieten, um seine Vorschläge wenigstens

in ihren wichtigsten Punkten durchzuführen. Der Grundgedanke der Miquel'schen Reichsfinanzreform ist der, das Verhältniß des Etats der Einzelstaaten zum Reichsetat zu stabilisiren und zugleich den Einzelstaaten einen festen Antheil an den Reichssteuern zu sichern. Hiermit würden also die verwickelten Finanzverhältnisse zwischen Reich und Einzelstaaten, die Unsicherheit der letzteren über die Summen, die sie vom Reiche empfangen, wie über diejenigen Beträge, welche von ihnen an die Reichskasse zu leisten sind, die Schwierigkeiten der Etatsaufstellung mit deren trügerischen Wahrscheinlichkeitsberechnungen der Einnahmen, die Schrecken unvorhergesehener Nachforderungen und noch manches andere Mißliche beseitigt werden, der Weg aber, um zu diesem Resultate zu gelangen, ist nach Herrn Miquel ungemein einfach. Es sollen die Matricularbeiträge fixirt werden und über dieselben hinaus soll den Einzelstaaten eine jährliche Summe, die dem Durchschnitt der Mehrüberweisungen aus den letzten fünf Jahren entspricht, aus den

Reichseinnahmen zugeführt werden, demnach würden die finanziellen Ansprüche des Reiches an die Einzelstaaten, wie diejenigen der letzteren an das Reich eine genaue Abgrenzung auf fünf bis sieben Jahre, die jeweilige Dauer der geplanten Fixierungsperiode, erfahren.

Sollte die Frankfurter Ministerconferenz an diesem hauptsächlichsten Charakterzug der Miquel'schen Vorschläge festhalten, so müßte das Reich durchschnittlich jährlich rund 70 Millionen Mark an Ueberweisungen an die Einzelstaaten aufbringen, da die fünfjährige Periode von 1888—1893 ein Gesamtplus der Ueberweisungen über die Matricularbeiträge von 333 Millionen Mark ergab. Hierzu kämen dann noch die Kosten des neuen Militärgesetzes im Mindestbetrage von 60 Millionen Mark jährlich, sowie der Betrag der ebenfalls im Miquel'schen Reichsfinanz-Reformplan vorgesehenen einprocentigen jährlichen Tilgung der Reichsschuld, welche auf rund 20 Millionen Mark zu veranschlagen ist. Es wären also nach diesem Plane vom